

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird durch ortsübliche  
Veröffentlichung in  
den Verbandsgemeinden Sprendlingen-Gensingen und Bad Kreuznach öffentlich bekannt gemacht.***

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinessen-Nahe-Hunsrück Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren <b>Zotzenheim II</b>	55545 Bad Kreuznach, 15.04.2026 Rüdesheimer Straße 60-68 Telefon: 0671/820-5322 Telefax: 0671/92896-500 Internet: www.dlr.rlp.de E-Mail: 550W@dlr.rlp.de
--	---

Aktenzeichen: 93004-HA5.1.

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Zotzenheim II  
Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin  
über die Ergebnisse der Wertermittlung  
gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Zotzenheim II, Landkreis Mainz-Bingen liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung am

**Dienstag, den 05. Mai 2026,  
sowie Mittwoch, den 06. Mai 2026,  
jeweils in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
im Dorfgemeinschaftshaus Zotzenheim,  
Bahnhofstraße 3, 55576 Zotzenheim**

**zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.**

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Mitarbeiter des (DLR) Rheinessen-Nahe-Hunsrück zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 des FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der jeweils geltenden Fassung wird festgesetzt auf

**Mittwoch, den 06. Mai 2026,  
um 16.00 Uhr,  
im Dorfgemeinschaftshaus Zotzenheim,  
Bahnhofstraße 3, 55576 Zotzenheim**

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Jedem Beteiligten wird außerdem ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes zugestellt, der seine zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Zotzenheim II zugezogenen Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält.

**Einwendungen** gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder in Textform innerhalb von 14 Tagen ab dem Anhörungstermin erhoben werden. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt.

### **Hinweise**

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegel führenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein.

Vollmachtsvordrucke können beim (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdeshheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach angefordert werden.

Vollmachtsvordrucke stehen online unter [www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle](http://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle) (Zotzenheim II auswählen) am Ende unter 10. zum Ausdrucken bereit.

Im Auftrag  
gez.  
Nina Lux  
(Gruppenleiterin)

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Maßgebend ist die  
Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.***